

Satzung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden (Verbandssatzung)

Aufgrund des § 152 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29) geändert durch Gesetz vom 22.01.1998 sowie des § 40 des Landeswassergesetzes vom 30.11.1992 (GVOBl. S. 669/GS M.-V. 753-2; geändert durch EnteignungsG vom 02.03.1993 GVOBl. S. 178) wurde in der Verbandsversammlung am 27. Mai 1998 folgende Satzung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden (Verbandssatzung) beschlossen :

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Gemeinden

- Stadt Hagenow
- Gemeinde Bandenitz
- Gemeinde Belsch
- Gemeinde Bobzin
- Gemeinde Bresegard bei Picher
- Gemeinde Gammelin
- Gemeinde Groß-Krams
- Gemeinde Hülseburg
- Gemeinde Kirch-Jesar
- Gemeinde Kuhstorf
- Gemeinde Pätow-Steegen
- Gemeinde Pritzier
- Gemeinde Redefin
- Gemeinde Setzin
- Gemeinde Toddin
- Gemeinde Warlitz

bilden den Abwasserzweckverband.

(2) Der Name des Abwasserzweckverbandes lautet:

Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamte, Angestellte und Arbeiter beschäftigen.

(4) Sitz des Zweckverbandes ist Hagenow.

(5) Der Zweckverband beschließt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

(6) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift „ABWASSERZWECKVERBAND HAGENOW UND UMLANDGEMEINDEN“.

§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband sammelt und reinigt das Schmutzwasser im Bereich der Verbandsmitglieder. Der Zweckverband unterhält Ortsnetze und stellt durch Anschluss und Benutzungszwang in seinen Satzungen sicher, dass das gesamte in dem Verbandsgebiet anfallende Schmutzwasser erfasst wird.
- (2) Zum Zweck der Sammlung, Fortleitung und Reinigung des Schmutzwassers übernimmt und baut der Zweckverband Sammlersysteme und Klärwerke im Verbandsgebiet. Diese werden von ihm auch unterhalten. Hierzu gewähren die Mitglieder dem Zweckverband für die vorhandenen und noch zu errichtenden Abwasseranlagen ein unentgeltliches Leitungs- und Benutzungsrecht im öffentlichen Grund. Soweit erforderlich, überlassen die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die für die Errichtung von Abwasseranlagen notwendigen in ihrem Eigentum stehenden Grundstücksflächen kostenlos. Es ist ferner Aufgabe des Zweckverbandes, die an das Sammlernetz angeschlossenen Einleiter auf Einhaltung der Einleitungsbestimmungen zu überwachen.
Wenn in einer Mitgliedsgemeinde ein neues Sammlernetz errichtet werden soll, ist vor der Entscheidung des Zweckverbandes zum Bau dieses Sammlernetzes die Gemeindevertretung zu hören.
- (3) Das Verhältnis zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern über die Anschlüsse, die Einleitungsbestimmungen, die Haftung und die Aufbringung der Kosten für Anschluss, Betrieb, Unterhaltung und Erweiterung der Anlagen des Zweckverbandes wird durch eine besondere Satzung (Abwasserbeseitigungssatzung) geregelt.
- (4) Der Zweckverband kann mit Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, vereinbaren, dass Schmutzwasser gegen Zahlung eines Entgeltes aus Teilen dieser Gemeinden den Anlagen des Zweckverbandes zugeführt wird. Der Zweckverband kann mit den Mitgliedsgemeinden einen Vertrag über die unschädliche Beseitigung des Niederschlagswassers schließen. Absätze 1 bis 3 gelten in diesen Fällen dann auch für die Niederschlagswasserbeseitigung.
- (5) Der Zweckverband führt auch die den Gemeinden nach dem Landeswassergesetz obliegende Aufgabe des Einsammelns und Abfahrens des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Klärgruben gesammelten Schmutzwassers durch.

§ 3 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern bzw. Amtsvorstehern der verbandsangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall und weiteren Verbandsvertretern. Verbandsmitglieder über 1.300 Einwohner entsenden je weitere angefangene 1.300 Einwohner einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen für die betreffende Gemeinde galt. Die Zahl der Stimmen richtet sich nach der Zahl der Einwohner. Maßgebend für das jeweilige Kalenderjahr sind die Einwohner zum 31. Dezember des Vorjahres. Je angefangene 650 Einwohner erhalten die Mitglieder je eine Stimme, die gleichmäßig auf

die Vertreter verteilt werden. Ist dieses nicht möglich, so erhält der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Verhinderungsfall den Rest der Stimmen. Jeder weitere Vertreter des jeweiligen Verbandsmitgliedes hat ebenfalls einen Stellvertreter.

- (2) Stehen einem Verbandsmitglied nach dieser Satzung mehrere Stimmen zu, tritt für die Berechnung der Mehrheiten die Zahl der Stimmen an die Stelle der Zahl der Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach einer Kommunalwahl unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und unter Leitung des Vorsitzenden zwei Stellvertreter.

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Zweckverbandes und hat insbesondere folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Haushaltsplan, Haushaltssatzung, Stellenplan und Wirtschaftsplan,
2. Festsetzung der Verbandsumlage,
3. Feststellung des Jahresabschlusses,
4. Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstehers
5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und es einen Wert von 50.000,00 DM übersteigt.
7. Geschäftsordnung des Verbandes
8. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
9. Austritt von Verbandsmitgliedern
10. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens
11. Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsteher
13. Abschluss, Änderung und Kündigung von Betriebsführungsverträgen
14. Bestellung eines Geschäftsführers

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt spätestens 3 Monate nach einer Kommunalwahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Danach wird sie von ihrem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Quartal. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied oder der Vorstand dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von mindestens 3 Tagen, es sei denn, dass 1/3 der Vertreter der Verbandsversammlung widerspricht. Auf die Dringlichkeit ist

in der Ladung hinzuweisen. Der Vorstandsvorsitzende setzt die Tagesordnung nach der Beratung mit dem Vorstand fest, sie ist in die Ladung aufzunehmen.

§ 7 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung so viele Mitglieder anwesend sind, die mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmzahl erreicht und keiner die Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (2) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Versammlung zurückgestellt worden und wird die Versammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist sie dann beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Vertreter anwesend sind und in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit hat die Versammlung auf Antrag abzustimmen.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorsehen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmzahl der Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Versammlung ist bei Ausschluss anderer Vereinsmitglieder und zur Änderung dieser Satzung bezüglich
 - der Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes,
 - der Änderung des Maßstabes, nach dem die Vereinsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben,
 - des Beitritts und des Ausscheidens von Vereinsmitgliedernerforderlich (§ 152 KV M-V).
- (3) Verletzt ein Beschluss der Versammlung das Recht, so hat der Vorstandsvorsitzende dem Beschluss zu widersprechen. Der Vorstandsvorsitzende kann einem Beschluss widersprechen, wenn dieser das Wohl des Zweckverbandes gefährdet. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Versammlung muss über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung beschließen.
Verletzt auch der neue Beschluss das Recht, so hat ihn der Vorstandsvorsitzende schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen zwei Wochen zu beanstanden und die Beanstandung der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung steht der Versammlung die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu.

§ 9 Wahlen

Wahlen werden, wenn kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, offen durchgeführt. Auf Antrag eines Mitgliedes der Versammlung ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Versammlung zieht.

§ 10 Beschlussprotokoll

Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift hat den wesentlichen Teil der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Verbandsvorstand

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsvorstand. Er besteht aus dem Verbandsvorsteher und vier weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden gewählt.
- (2) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein.
- (4) Der Verbandsvorstand berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (5) Der Verbandsvorstand koordiniert die Arbeit der einzelnen Verbandsmitglieder. Er entscheidet nach den von der Verbandsversammlung festgelegten Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung sowie über die Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und es einen Wert von 50.000,00 DM nicht übersteigt. Er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen worden sind. Der Verbandsvorstand entscheidet auch in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch die Verbandsversammlung.
- (6) Die Vertreter der Verbandsmitglieder haben das Recht, den Sitzungen des Verbandsvorstandes beizuwohnen.
- (7) Verletzt ein Beschluss des Verbandsvorstandes das Recht, so hat der Verbandsvorsteher dem Beschluss zu widersprechen. Der Verbandsvorstand muss über den Widerspruch in der nächsten Sitzung beraten. Gibt er ihm nicht statt, beschließt die Verbandsversammlung über den Widerspruch.
Verletzt auch der neue Beschluss das Recht, so hat ihn der Verbandsvorsteher schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen zwei Wochen zu beanstanden und die Beanstandung der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung steht der Verbandsversammlung die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu.

§ 12 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher, der zugleich Vorsitzender der Verbandsversammlung sein kann, sowie zwei Stellvertreter.
- (2) Die Amtszeit für den Verbandsvorsteher und seiner Stellvertreter richtet sich nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (3) Der Verbandsvorsteher nimmt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben wahr. Daneben obliegt ihm die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des

Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist der Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers.

- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und einem seiner Vertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit einem Dienstsiegel zu versehen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Verbandsversammlung.

§ 13 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher und die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Dem Verbandsvorsteher steht eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung zu.
- (2) Bei Dienstreisen werden für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder Reisekosten entsprechend den Grundsätzen, die für Beamte gelten, nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Ein Tagegeld darf neben dem Sitzungsgeld nicht gewährt werden.

§ 14 Wirtschafts- und Betriebsführung

- (1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung finden die einschlägigen Vorschriften der §§ 161 und 162 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern Anwendung.
- (2) Die Wahrnehmung der laufenden Verwaltungs- und Kassengeschäfte erfolgt im Rahmen eines Vertrages durch einen Betriebsführer.

§ 15 Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren, Entgelte

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) Bei der Bemessung der Umlage ist die Zahl der an die Abwasserentsorgung angeschlossenen Einwohner und bei angeschlossenen Betrieben oder Einrichtungen die Anzahl der im Jahresdurchschnitt eingeleiteten Einwohnergleichwerte bezogen auf den BSB 5-Wert (biochemischer Sauerstoffbedarf an 5 Tagen) zugrunde zulegen.
- (3) Der Zweckverband kann Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern erheben. Er kann den Bereich der Entgelte entsprechend den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes auch privatrechtlich gestalten.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Abgaben oder Entgelte seiner Anschlussnehmer. Er ist auch berechtigt, Kreditverpflichtungen einzugehen.
- (2) Soweit der Finanzbedarf nicht nach Absatz 1 gedeckt werden kann, wird von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage bestimmt sich entsprechend dem Grundsatz des § 15 Absatz 2 dieser Satzung.

§ 17 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden“ für die Stadt Hagenow in den „Hagenower Blättern“ als amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Hagenow mit ihren Ortsteilen sowie der öffentlich rechtlichen Zweckverbände und für die Mitgliedsgemeinden im „Hagenower Kommunalanzeiger“ als amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Hagenow-Land und seiner Gemeinden, öffentlich bekanntgemacht.

Die „Hagenower Blätter“ erscheinen monatlich und werden kostenlos an alle Haushalte der Stadt Hagenow und ihrer Ortsteile verteilt. Sie können während der Öffnungszeiten des Rathauses dort eingesehen werden. Gegen Erstattung der Portogebühren ist der Direktbezug über die Stadtverwaltung Hagenow, Lange Straße 28-32, 19230 Hagenow, möglich

Der „Hagenower Kommunalanzeiger“ wird in Eigendruck vom Amt Hagenow-Land, Bahnhofstraße 25, 19230 Hagenow, herausgegeben. Er ist postalisch von dort gegen eine Schutzgebühr von 3,50 DM je Exemplar zu beziehen und wird in der Regel 14tägig kostenlos an die Haushalte im Amtsbereich verteilt.

- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden“ in den im Gebiet des Zweckverbandes erscheinenden Ortsausgaben der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“. Die Ausgaben erscheinen werktäglich und sind bei der Landesverlags- und Druckgesellschaft mbH & Co.KG, Von-Stauffenberg-Straße 27, 19061 Schwerin, zu beziehen.
- (3) Sind Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzumachen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Absatz 1 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens zwei Wochen soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 18 Datenschutz

Zur Erhebung von Verbandsumlagen und von Beiträgen und Gebühren aufgrund nach dieser Satzung erlassener weiterer Satzungen, ist die Erhebung grundstücks- und personenbezogener Daten bei

- den Mitgliedsgemeinden in
 - Einwohnermeldekartei
 - Grundstückskartei
 - Gewerbemeldestelle
 - Abwassergebührendatei
- den Bauordnungsbehörden (Bauakten)
- den Katasterämtern
- dem Amtsgericht (Grundbuchamt)

zulässig. Soweit die Erhebung der Verbandsumlage, die Beitrags- und Gebührensatzung es im Einzelfall erfordern, dürfen bei anderen Behörden (z. B. bei Einwohnermeldestellen anderer Gemeinden) vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Erhebung von Umlagen, Beiträgen und Gebühren nach der Satzung des Zweckverbandes weiter verwendet werden.

§ 19 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung wird durch einen vom Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern bestätigten Rechnungsprüfer vorgenommen.

§ 20 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann durch die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erweitert werden. Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den so abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen, wenn sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages wesentlich geändert haben.

Für Verbandsmitglieder, die ohne Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages Mitglied im Zweckverband geworden sind, gilt Satz 1 entsprechend.

Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter. Der Austritt des Verbandsmitgliedes muß durch die Vorlage eines entsprechenden Beschlusses der zuständigen Beschlusskörperschaft schriftlich beantragt werden. Die Zustimmung der Verbandsversammlung zum Austritt aus dem Verband darf nicht verweigert werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, die Entschädigung der im Zweckverband verbleibenden Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitgliedes entstehenden Nachteile geregelt ist und ein Vertrag geschlossen wurde, der die Folgen des Austritts für das Verbandsmitglied regelt.

- (3) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind und ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Auflösung geschlossen wird. Er bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 21 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des gesamten Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis entsprechend dem Wert des auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Anlagevermögens zum Zeitpunkt der Auflösung.
- (2) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder bei einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung muss vorsehen, dass die Beamten, Angestellten und Arbeiter von den Rechtsnachfolgern des Verbandes oder den Verbandsmitgliedern anteilmäßig unter Wahrung des Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 20.12.1995 außer Kraft.